

Entschädigungssatzung der Gemeinde Kropp

Satzung über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamt*innen/en und Gemeindevertreter*innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kropp vom **17.08.2021** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 a EntschVO.

§ 2

Bürgervorsteher*in, stellvertretende*r Bürgervorsteher*in

- (1) Die/der Bürgervorsteher*in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 4 EntschVO als Höchstsatz.
- (2) Die Stellvertretungen der/des Bürgervorsteher*in/s erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 11 EntschVO. Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale gezahlt und beträgt für die erste Stellvertretung 20 % und für die zweite Stellvertretung 10 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Bürgervorsteher*in/s.

§ 3

Stellvertretungen der/des Bürgermeister*in/s

Die Stellvertretungen der/des Bürgermeister*in/s erhalten gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 5 EntschVO eine **monatliche** Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die erste Stellvertretung 145,00 € und für die zweite Stellvertretung 72,50 €.

§ 4

Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 7 EntschVO. Sie beträgt 135,00 €.

- (2) Die oder der 1. stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion erhält ebenfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 7 EntschVO. Diese beträgt 16,00 €.

§ 5

Ausschussvorsitzende, stellvertretende Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, auch wenn sie bürgerliche Mitglieder sind, und bei Verhinderung deren Stellvertretende, auch wenn sie bürgerliche Mitglieder sind, erhalten gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung eine **zusätzliche** Entschädigung in Höhe von 35,- €.

§ 6

Bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 6 der EntschVO eine **monatliche** Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung beträgt 35,00 €.
- (2) Als Nachweis der Sitzungsteilnahme gilt die persönliche Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der Sitzung. Ein verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung aus wichtigem Grund mindert den Anspruch auf die Entschädigung nicht.
- (3) Sitzungsgelder werden nach Durchführung der Sitzung nur an den jeweiligen Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Voraussetzung für die Zahlung ist die Vorlage der von den Teilnehmern unterzeichneten Anwesenheitsliste bei der geschäftsführenden Gemeinde Kropp.

§ 7

Jugend- bzw. Seniorenbeirat

- (1) Die oder der **Vorsitzende** des Jugend- bzw. Seniorenbeirats erhält eine **monatliche** Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 8 EntschVO. Die Höhe der Entschädigung beträgt 117,- €.
- (2) Die **Mitglieder** der Beiräte erhalten nach § 9 Abs. 1 Ziffer 10 EntschVO für ihre Teilnahme an den Sitzungen dieser Beiräte ein **Sitzungsgeld** nach § 12 Abs. 1 EntschVO.
- (3) Als Nachweis der Sitzungsteilnahme gilt die persönliche Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der Sitzung. Ein verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung aus wichtigem Grund mindert den Anspruch auf die Entschädigung nicht.

§ 8

Gemeindewehrführer und Stellvertreter

(RGL Landesverordnung EntschVOFF gilt bis 31.12.2022)

- (1) Die/der Gemeindewehrführer*in erhält eine Aufwandsentschädigung als **monatliche** Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der EntschVOFF.
- (2) Ihre*seine Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4 der EntschVOFF als **monatliche** Pauschale. Die Pauschale beträgt gemäß Landesverordnung maximal 75% der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung.
- (3) Daneben erhalten die Wehrführerin oder der Wehrführer und ihre oder seine Stellvertretung ein Kleidergeld in Form einer **monatlichen** Abnutzungs- und Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 4 der EntschVOFF. Diese beträgt für die Gemeindewehrführung dementsprechend **19,00 €** monatlich sowie für die Stellvertretung höchstens 75 % dieser Pauschale, insoweit **14,25 €** im Monat.

§ 9

Fahrtkosten

- (1) Ehrenbeamte*tinnen und Gemeindevertreter*innen können die Fahrtkosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück auf Antrag gemäß § 15 Abs. 1 EntschVO gesondert erstattet bekommen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) bemessen. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 BRKG.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens einen Monat nach Entstehung des Anspruchs zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die/der Bürgervorsteher*in der Gemeinde kann nach § 15 Abs. 2 EntschVO Fahrtkosten in der Form einer **monatlichen** Fahrtkostenpauschale gemäß § 15 Abs. 2 EntschVO erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten einmalig über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nachgewiesen werden. Die Höhe der gewährten Pauschale ist alle drei Jahre zu überprüfen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum **01.10.2021** in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kropp, den 13.09.2021



Stefan Ploog
Bürgermeister

Schriftstück-ID der Textfassung: 249425